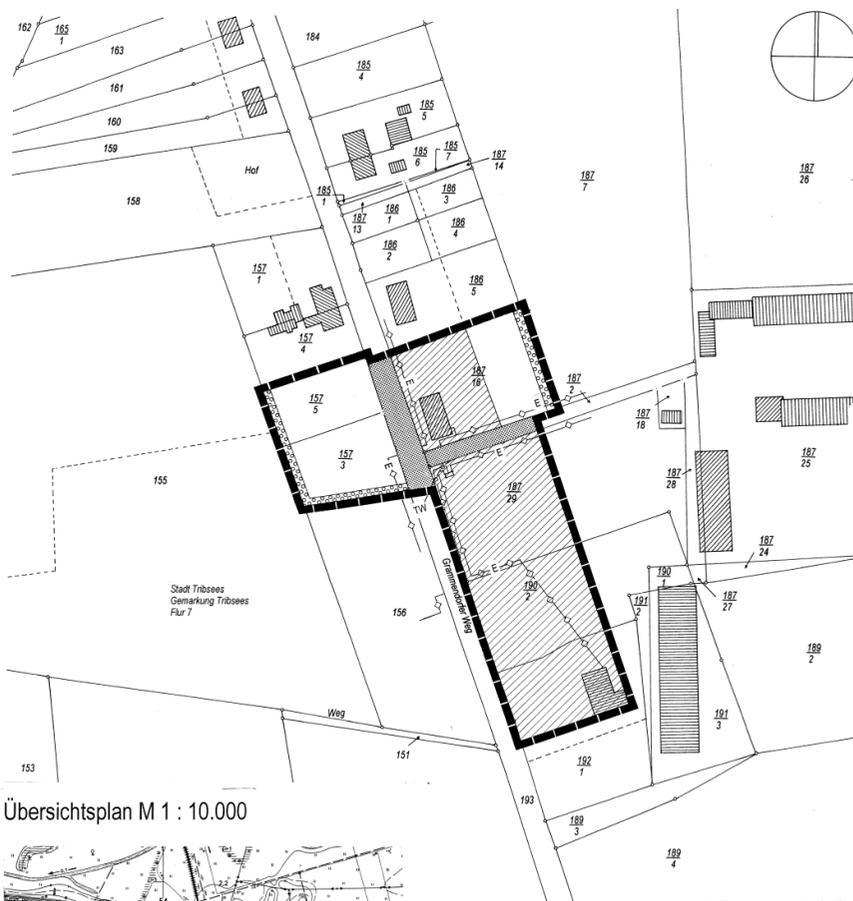


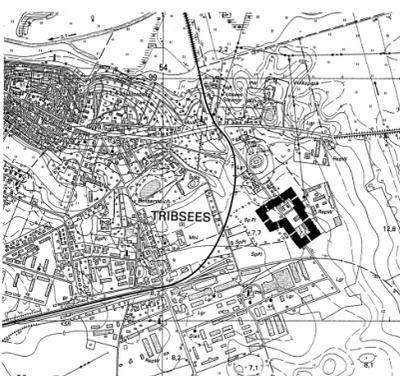
Abrundungssatzung Grammeldorfer Weg

Satzung der Stadt Tribsees über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet am Grammeldorfer Weg

Planzeichnung M 1 : 1.000



Übersichtsplan M 1 : 10.000



Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archaische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (S.Vbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Als Plangrundlage diente die Flurkarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund im Maßstab 1 : 3.000 mit Stand vom 15.06.1999.

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

- Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Ergänzung des Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Trinkwasserleitung außerhalb der öffentlichen Straßenparzelle
- 0,4 kV/20,0 kV-Elektrikabel außerhalb der öffentlichen Straßenparzelle

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tribsees vom 16.12.1999 und nach Erklärung der Anzeigebehörde, daß nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden folgende Satzung für den Ortsteil am Grammeldorfer Weg erlassen:

Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am Grammeldorfer Weg in Tribsees (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)

- (1) Zum Ausgleich des Eingriffs auf den privaten Grundstücken der Ergänzungsfächen (Flurstücke 157/3, 157/5, 187/16 teilweise) sind auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern zweireihige freiwachsende Laubholzhecken aus standortheimischen Gehölzen in fachlich geeigneter Kombination und Abstufung fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind im Abstand von einer Pflanze pro m² in der Mindestqualität 60-100 cm, 2 x verpflanzt, folgende Gehölzarten anzupflanzen (Auswahl): Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundstee (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hecht-Rose (*Rosa glauca*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Stachelpalme (*Ilex aquifolium*), Kornelrösche (*Cornus mas*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*).
- (2) An den zum Innenbereich hin liegenden Grenzen der privaten Grundstücke der Ergänzungsfächen sind als Einfriedung geschichtene Hecken von Hain-Buche (*Carpinus betulus*) oder Liguster-Heckenarten, wahlweise in Verbindung mit einem dem Grundstück zugewandten Maschendrahtzaun zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Kombination der Hecke mit einem Maschendrahtzaun ist die Hecke mindestens in Höhe des Zaunes zu entwickeln.
- (3) Die gemäß § 2 (1) und (2) auf den privaten Grundstücken vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten umzusetzen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Erklärung der Anzeigebehörde, daß nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden in Kraft.

planung: blanck./stralsund

architektur stadtplanung landschaftpflege verkehrswesen
regionaleentwicklung umweltschutz GdR
Dipl.-Ing. Olaf Blanck, Dipl.-Ing. Rolf Bötterbruch
Ossenerstraße 49 a, D-18439 Stralsund
Tel. 03831 92165-22 Fax 03831 28 95 23
planung.blanck.stralsund@t-online.de

Verfahrensvermerke

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tribsees, den 17.12.1999

(Siegel) Schimmelplöning, Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern ist im Rahmen der Auslegung vom 09.12.1999 bis zum 08.12.1999 im Bauamt der Stadt Tribsees, während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Die Auslegung wurde durch Veröffentlichung im „Tribseer Anzeiger“ vom 01.11.1999 ersichtlich bekannt gemacht.

Tribsees, den 17.12.1999

(Siegel) Schimmelplöning, Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tribsees, den 17.12.1999

(Siegel) Schimmelplöning, Bürgermeister

4. Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet am Grammeldorfer Weg in Tribsees nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wurde am 16.12.1999 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Tribsees, den 17.12.1999

(Siegel) Schimmelplöning, Bürgermeister

16.12.1999

Satzung der Stadt Tribsees über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet am Grammeldorfer Weg